

VERORDNUNG

für die außerschulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Schalchen

die vom **Gemeinderat Schalchen am 28.05.2015** und **Gemeindevorstand Schalchen am 09.06.2015** erlassen wurde, zuletzt geändert am 13.12.2018.

I.

GELTUNGSBEREICH

Die Gemeinde Schalchen betreibt in der Volksschule Schalchen eine außerschulische Nachmittagsbetreuung für **Schüler der Volksschule Schalchen** und es regelt diese Verordnung die Beiträge von Schülern, die für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Schalchen angemeldet sind. Die Höchstzahl dieser Schülergruppe ist mit 20 festgelegt.

II.

ARBEITSJAHR UND FERIEN

1. Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt **am Dienstag in der ersten Schulwoche im September.**
2. In den Ferien und an den schulfreien Tagen wird **keine** Nachmittagsbetreuung angeboten.

III.

ÖFFNUNGSZEIT

Die **Öffnungszeit** wird wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag	von 11 Uhr 45 bis 16 Uhr 30 und
Freitag	von 11 Uhr 45 bis 16 Uhr 00

IV.

AN- und ABMELDUNG FÜR DIE NACHMITTAGSBETREUUNG

1. Bis spätestens 30. März des Jahres haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils eine **verbindliche** schriftliche Erklärung abzugeben, an welchen Tagen die Kinder an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen.
2. In begründeten Fällen können die angemeldeten Tage auch variabel in Anspruch genommen werden (z.Bsp. unregelmäßige Arbeitszeiten am Nachmittag, ...).
3. Zusätzlich zu den fix gemeldeten Teilnahmetagen kann **bei Bedarf** auch eine zusätzliche Inanspruchnahme einzelner Betreuungstage genehmigt werden. Dies ist spätestens eine Woche vorher mit dem Pädagogen sowie der zuständigen Sachbearbeiterin des Gemeindeamtes Schalchen abzusprechen.

4. Die **An-, Ab- oder Ummeldung** hat bei der Gemeinde, Abteilung Buchhaltung zu erfolgen und ist nur **zum Ersten eines jeden Monats** unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist möglich.
5. Die Nachmittagsbetreuung ist in erster Linie für Kinder der Volksschule Schalchen bestimmt. Sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, welche nicht die Volksschule in Schalchen besuchen und auch keinen Hauptwohnsitz in Schalchen haben, aufgenommen werden.

Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung des **Gastbeitrages** gemäß der OÖ Elternbeitragsverordnung 2011 idgF durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht. Es erfolgt keine Unterscheidung betreffend der Dauer des Besuches.

Die Abholung bzw. das Bringen des Kindes von und zur Nachmittagsbetreuung sowie die Mittagsverpflegung ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten **selbst** zu organisieren.

V.

BETREUUNGSBEITRAG UND ENTRICHTUNG

1. Der von den Eltern zu leistende **Kostenbeitrag** beträgt für die Inanspruchnahme der Betreuung **€ 8,00/Tag**
2. Der vorgeschriebene Elternbeitrag versteht sich **inklusive Umsatzsteuer**.
3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung wird für das **2. Kind** ein Abschlag von **50 %** und für **jedes weitere Kind** ein Abschlag von **100 %** festgesetzt.
4. Für die **Mittagsverpflegung** wird der laut Hebesätze für die Schülerausspeisung festgesetzte Kostenbeitrag verrechnet.
5. Für die **Bezahlung des Elternbeitrages und des Mittagessens** haben die Eltern einen **Abbuchungsauftrag** an die Gemeinde vorzulegen.
6. Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen **Erkrankung** am Besuch verhindert, so wird der Beitrag für diesen Monat ermäßigt. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen. Das Fernbleiben aufgrund eigener Interessen wird in der Abrechnung nicht berücksichtigt.

VI.

RICHTLINIEN

1. Die Mindestanzahl um mit der außerschulischen Nachmittagsbetreuung zu beginnen sind **10 Kinder**.
2. Der Besuch eines **Kindes mit Beeinträchtigung** (Integrationskind) ist grundsätzlich möglich. Wird für das beeinträchtigte Kind eine zusätzliche Betreuung (Betreuungspersonal) benötigt, ist ein **zusätzlicher Betrag** (kostendeckend) einzuheben.
3. Übersteigt die **Zahl der Anmeldungen** die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtigen Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme

erfordern. Endgültige Entscheidungen hierzu haben Bürgermeister und Amtsleiter zu treffen.

VII.
INKRAFTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Tarifordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.